



Beilagen
WST1-K-803/442-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	19. Februar 2026

Betreff
Zöchling Abfallverwertung GmbH (vormals Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH) - Reststoffdeponie - Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Mistelbach, Gst.Nr. 6768/1 und 6768/2 (IPPC-Anlage), Ansuchen Zwischenlager auf Abschnitt 6 , vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 19.04.2005, RU4-U-132/079, wurde der Deponieerrichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Reststoffdeponie im Standort Stadtgemeinde Mistelbach, KG Mistelbach, Gst.Nr. 6768/1 und 6768/2, erteilt. Diese Deponie wird von der Zöchling Abfallverwertung GmbH betrieben.

Nun ersuchte die Zöchling Abfallverwertung GmbH mit Schreiben vom 12.02.2026 um Genehmigung zur Änderung dieser Abfallbehandlungsanlage durch das Vorhaben „**Errichtung eines Zwischenlagers auf dem Deponieabschnitt 6**“.

Aus den vorgelegten Einreichunterlagen geht unter anderem Nachstehendes hervor:

„*Es ist beabsichtigt am gegenständlichen Standort auf dem Deponieabschnitt 6 eine Zwischenlagerfläche genehmigen zu lassen. Die Zwischenlagerfläche wird ca. 7.500m² groß sein, wobei einzelne Haufwerke mit maximal 1.670m³ gebildet werden.*

Um eine optimale Kreislaufwirtschaft und auch Wertschöpfungskette zu gewährleisten ist es immer wieder von Nöten gewisse angelieferte Abfälle zwischenzulagern, um eine weitere Behandlung dieser zu diskutieren und in weitere Folge auch durchführen zu können.

Ebenfalls auf dem Deponieabschnitt 6 befindet sich ein Kompartiment-Abschnitt für Asbestzement in der Größe von rund 400 m², welcher durch die gegenständliche Anzeige nicht berührt wird.

Das Zwischenlager sollen unbefristet, längstens jedoch bis zum Abschluss der Deponietätigkeiten am Standort, genehmigt werden. Es kommt durch die gegenständliche Anzeige zu keinen Änderungen gegenüber dem genehmigten Konsens des Standorts. Die zu behandelnde Abfallart, die genehmigte Kapazität, das Behandlungsverfahren und die Betriebszeiten bleiben unverändert.“

In den Antrag und die Projektsunterlagen kann

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Dienstag, den 31. März 2026, beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**). Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau
P a v l e c k a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur